Terms: $2.00 per Annum in Advance. — Address: Concordia Publishing House, St. Louis, Mo.

Evangelisch-Lutherisches

Schulblatt.

Monatsschrift

für

Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben

von der

Deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Redigiert im Namen des Lehrerkollegiums des Seminars in Addison

von

Dir. E. A. W. Kranß.

Motto: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.

Mark. 10, 14.

27. Jahrgang. — Mai.

St. Louis, Mo.
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.
1892.

Entered at the Post Office at St. Louis, Mo., as second-class matter.

Inhalt.

	Seite
Belohnung und Bestrafung	129
Die Missionsthätigkeit des evang.-luth. Lehrers innerhalb und außerhalb der Schule	147
Our Government	151
Lesenswerte Zeitungsartikel, den gegenwärtigen Kampf gegen die Kirchenschulen betreffend	158

RAND, McNALLY & CO.'S

NEW SERIES OF EDUCATIONAL MAPS.

Especially Designed and Engraved for Use in Schools.

The maps are mounted on heavy cloth, with rollers, and varnished.—They are designed to be used in connection with any text-book on geography. No "key" is required. Any map sold separately. Any map can be sent by mail.

Western Hemisphere,	41 × 58 inches	$5.00
Eastern Hemisphere,	41 × 58 "	$5.00
North America,	41 × 52 "	$5.00
South America,	41 × 52 "	$5.00
United States, Canada and Mexico,	41 × 58 "	$5.00
Europe,	41 × 52 "	$5.00
Asia,	41 × 52 "	$5.00
Africa,	41 × 52 "	$5.00

CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.

Pfingstlied. Arrangiert für zwei Singstimmen oder zwei Violinen mit Pianobegleitung. Komponiert von Friedrich Färber. Zu beziehen vom Concordia Publishing House, St. Louis, Mo. Preis: 30 Cts., das Dutzend $3.00.

Weihnachtslieder giebt es die Menge, und wenn sie gut sind, dürfen ihrer noch mehr werden. Ein Pfingstlied aber darf um so mehr willkommen sein, als der Vorrat für diese Festzeit bei weitem nicht so reich ist wie für die Weihnachts- und die Osterzeit, und die Gabe, welche uns hier Herr P. Beyer und Herr Färber gemeinsam darreichen, ist gewiß des Dankes, auch der dankbaren Benutzung wert. Der kräftige Text ist in eine schöne Melodie mit begleitender zweiter Stimme und recht einfacher, gefälliger Klavierbegleitung gesetzt, und es wäre sehr zu wünschen, daß in der bevorstehenden Pfingstzeit und nachher dies geistliche, liebliche Lied in allen Christenhäusern, in welchen dem HErrn gesungen und gespielt wird, fröhlich erklingen möchte. („Lutheraner.")

Evang.-Luth. Schulblatt.

27. Jahrgang. Mai 1892. No. 5.

Belohnung und Bestrafung.

In der Schule steht der Lehrer da als Gebieter; sein Wille ist das Gesetz, das die Kinder zu befolgen haben. Er darf aber nur das gebieten, wozu er in seiner amtlichen Stellung voll berechtigt ist. Es können darum nur die Gebote in Betracht kommen, die sich auf die Schulzucht beziehen. Da aber die hier vorkommenden Fälle sehr verschieden sind, so muß auch der Inhalt der Gebote ein verschiedener sein. Beziehen sich doch dieselben auf Kommen und Gehen der Kinder, auf Sitzen und Stehen, auf Schweigen und Reden, auf Arbeiten und Ruhen, auf Verhalten gegen Mitschüler u. s. w. Befolgt ein Kind diese Vorschriften, so beweist es sich gehorsam. Von welcher Beschaffenheit müssen nun diese Gebote sein?

Sie müssen sein:

1. weise; daher muß der Erzieher bei jedem seiner Gebote erwägen, ob dieselben auch den Schulzwecken entsprechen, und ob das Kind auch das zu leisten imstande ist, was gefordert wird. Denn Unerfüllbares zu gebieten ist ebenso unweise wie ungerecht;

2. klar und deutlich; denn das Kind muß in demselben Augenblick wissen und verstehen, was es thun soll. Hat das Kind das Gebot nicht verstanden, so würde es entschuldigt sein, wenn es dem Gebote nicht nachgekommen wäre. Hat das Kind aber dasselbe verstanden, so ist es sich um so mehr bewußt, demselben Folge leisten zu müssen. Daher halten die Mütter so sehr auf das Gehört- und Verstandenhaben ihrer Gebote. Hast du's gehört? verstanden? rufen sie dem Kinde nach, wenn es so thut, als höre es nicht, was die Mutter sagt. Die Mutter will damit gleich jeden Versuch einer Entschuldigung dem Kinde nehmen. In der Schule kommt ähnliches vor. Aber Kinder unterlassen das Gebotene auch oft aus reiner Vergeßlichkeit. Darum ist vonseiten des Lehrers nötig, daß er manchmal die Kinder an ihre Pflicht erinnert, besonders dann, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die erst nach Tagen zu lösen ist. Doch ist festzuhalten, daß das Kind seine Pflicht auf einmalige Aufforderung thue, damit es durch oftmalige Erinnerung an seine Pflicht nicht unaufmerksam gemacht werde;

3. kurz; in kurzen Worten möge der Lehrer befehlen. Wahre Muster sind die Befehle des Hauptmanns zu Kapernaum: „Gehe hin!“ „Komm her!“ „Thue das!“ Wenn im allgemeinen des Vaters Gebote besser befolgt werden, als die der Mutter, so liegt wohl auch ein Grund davon in dem Umstande, daß derselbe mit kurzen Worten, die Mutter dagegen oft mit weitschweifiger Rede gebietet. Das in vielen Worten gegebene Ge- und Verbot läßt den Kindern Zeit, nach einer Ausflucht oder nach einem Schlupfwinkel zu suchen. Der kurze Befehl hebt aber die Möglichkeit zu beiden auf. Man gebe auch nicht zu viele Gebote auf einmal. Das Kind vergißt sonst eins über dem andern;

4. ohne Begründung und Strafandrohung. Ist ein Gebot gegeben, so halte man auf pünktliche und augenblickliche Befolgung desselben. Nichts erleichtert dem Kinde den Gehorsam mehr als das, daß es weiß, sein Ungehorsam bleibt nicht unbemerkt; dagegen giebt eine verkehrte Nachsicht gegen den Übertreter des Gebotes Hoffnung, daß auch künftige Vergehen unbemerkt bleiben. Manchen Lehrer mag der Gedanke, daß das Kind das Gebotene unterlassen könnte, dazu bewegen, seine Forderungen zu begründen, oder für den Fall der Unterlassung allerlei Strafen anzudrohen.

Welchen Nutzen soll es haben, ein selbstverständliches Gebot noch lange zu begründen, da das Kind doch weiß, der Lehrer gebiete ihm nur Gutes? Wozu macht der Lehrer durch seine unzeitige Begründung das unverständige Kind? Zum Beurteiler und Richter seiner Gebote; denn er stellt das Kind über dieselben. Dadurch wird auch dem Kinde die Erfüllung des Gebotenen erschwert, weil er die Befürchtung merken läßt, daß das Gebot unausgeführt bleiben könnte.

Wird das Kind gleich von vornherein mit Strafen bedroht, so bekundet man Mißtrauen in seine Willigkeit. Aus Furcht vor der Strafe will man es zum Gehorsam nötigen. Dadurch wird aber der Willigkeit des Kindes gleich von vornherein ein Hindernis in den Weg gestellt. Ist das Verhältnis zwischen dem Lehrer und Kind dieses: der Lehrer hat das Recht, zu gebieten, das Kind die Pflicht, zu gehorchen, was bedarf's dann erst noch der Strafandrohung! Nur dann wäre diese gerechtfertigt, wenn das Kind wiederholt ungehorsam gewesen wäre, und also ein Grund zum Mißtrauen vorläge; in solchem Falle soll die Strafandrohung dem Versuche wiederkehrenden Ungehorsams vorbeugen;

5. bestimmt, so daß das Kind den Ernst der Forderung durchfühlt. Kinder merken sehr leicht, ob oder wie weit das Gebot ernst gemeint ist. Das merken sie an den Mienen und dem Ton, in welchem das Gebot gegeben ist. Bemerken die Kinder aber Unentschiedenheit und Schwanken des Lehrers, so betteln sie wohl gar um Nachlaß des Geforderten.

Bestimmt gebieten heißt aber nicht militärisch gebieten; es soll vielmehr mit einem ernstmilden Ton geschehen. „Eure Lindigkeit lasset kund sein allen Menschen“, sagt der Apostel.

Nach dem, was bisher gesagt ist, könnte man meinen, als handle es sich bei Geboten den Kindern gegenüber nur um strenge Maßnahmen. Das Gesetz des alten Testaments hatte neben den Drohungen auch Verheißungen, durch die es zur Erfüllung der göttlichen Gebote reizen und locken wollte. Milde und Ernst paarten sich also. Mithin sind Belohnungen und Bestrafungen zwei Arten der Zuchtmittel.

1. Belohnung.

Belohnung nennen wir jede mit der Befolgung eines Gebots verknüpfte angenehme Folge. Lohn offenbart Güte und Wohlwollen. Durch Lohn will der Lehrer dem Kinde seine Zufriedenheit mit bewiesenem Gehorsam zu erkennen geben und zu fortgesetztem Gehorsam reizen und anspornen. In gar vielen Schulen Deutschlands und Frankreichs und in den Staatsschulen hiesigen Landes wird die Belohnung als Sporn benutzt. Schmeichelei, eitles Lob, Auszeichnung durch Prämien, Verdienstzeichen sind die Mittel, welche angewandt werden, den Zweck zu erreichen. Ein geistlich blinder Mensch kann diese Mißgriffe nur rechtfertigen. Man erzielt damit allerdings glänzende Erfolge; die Schüler sind fleißig und betragen sich gut, wenn ihnen Ehre als Lohn in Aussicht gestellt wird; aber das Herz wird immer gottloser, und das Werk der Bekehrung wird dadurch dem Heiligen Geist erschwert, wohl gar unmöglich gemacht. Ein evangelisch-lutherischer Gemeindelehrer muß deshalb die Benutzung des Ehrgeizes als Triebfeder zum Fleiß, Gehorsam u. s. w. mit aller Entschiedenheit verwerfen. Ihm sollen vielmehr Gottes Wort und das Gebet die rechten Zuchtmittel sein. Eph. 6, 4. heißt es: „Ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum HErrn.“ Matth. 19, 13.: „Da wurden Kindlein zu ihm gebracht, daß er die Hände auf sie legte und *betete*.“

Schreiber dieses will mit Vorhergehendem nicht sagen, daß ein evangelisch-lutherischer Gemeindelehrer in seiner Schule sich der Belohnung gar nicht bedienen dürfe. Ist doch oben gesagt worden, Lohn offenbart Güte und Wohlwollen. Güte und Wohlwollen müssen sich aber doch durch irgend eine Äußerung vonseiten des Lehrers kund thun. Das Kind muß wissen, ob der Lehrer mit ihm zufrieden ist. Liebe zu den Kindern muß vor allen Dingen walten. Ist keine oder nicht die wahre Liebe vorhanden, so werden Lehrer und Kinder einander immer mehr entfremdet. Was für ein Geist herrscht wohl in der Schule, wenn die Liebe nicht darinnen regiert! Die Liebe darf aber auch nicht verborgen bleiben; sie muß sich offenbaren. „Lasset uns nicht lieben mit Worten, sondern mit der That und mit der Wahrheit“, sagt die Schrift. Manche meinen, es sei genug, daß man den Kindern mit Worten Liebe bezeige; aber etwas schenken, sei verkehrt. Es ist nicht verkehrt, den Kindern einen Griffel, ein Bild und dergleichen zu schenken; sei dabei nur nicht parteiisch, und laß es nicht eine Belohnung, sondern nur einen Beweis deiner Liebe sein.

Man unterscheidet drei Arten von Belohnungen: 1. Lob, 2. Ehrenbezeigungen, 3. eigentliche Belohnungen (Geschenke, Prämien).

1. Lob. a. Begriff. Unter Lob versteht man die Äußerungen der Zufriedenheit über etwas; oder es besteht in der mündlich ausgesprochenen Anerkennung, oder auch in einem schriftlichen Zeugnis. Dem Grade nach kann es sehr verschieden sein; es kann eine leise und kurze, eine laute und ausführliche, eine öffentliche und begründete Anerkennung sein. Hat das Kind seine Pflicht gethan, so ist zuweilen eine solche Anerkennung nötig; denn es muß wissen, daß sein Lehrer mit ihm zufrieden ist, um mit Lust und fröhlichem Gemüt weiter arbeiten zu können. Ein Kind, das noch nie die Zufriedenheit seines Lehrers empfunden hat, muß zuletzt ganz mutlos werden; denn es steht im Zweifel, ob sein Fleiß und seine Mühe dem Lehrer angenehm sei, und ob er sich auch darüber freue.

Die Meinung derer, welche sagen, man müsse ein Kind so erziehen, daß es nach dem Lobe des Lehrers gar nicht frage, kann nur teilweise richtig sein. Freilich soll ein Christ das Lob nicht suchen; aber da die Gebote Gottes dem Kinde durch den Lehrer vermittelt werden, so soll auch er loben.

b. Wirkung. Salomo sagt: „Wenn des Königs Angesicht freundlich ist, das ist Leben." Auch das Kind erfreut sich an der Freundlichkeit seines Lehrers. Darum wirken schon freundliche Blicke und Mienen des Lehrers, wenn sie Ausdrücke seiner Zufriedenheit sind, anregend und belebend auf das Gemüt des Kindes. Zu wissen, den lieben Lehrer befriedigt zu haben, sein Wohlgefallen zu besitzen, erweckt im Kinde eine stille, innige Freude und ist ihm auch Antrieb zu neuem Fleiß; denn es will sich die Zufriedenheit des Lehrers erhalten. Zu einem freundlichen Lehrer gehen die Kinder auch gern in die Schule. Dagegen stößt unfreundliches Wesen die kindlichen Gemüter ab. Der mürrische Lehrer erfährt nichts von der stillen Gewalt, die er schon durch freundlichen Blick und Miene über die kindlichen Gemüter ausüben könnte. Es ist und bleibt zwischen ihm und den Kindern eine Kluft.

Das Lob erfreut das Kind noch mehr als der freundliche Blick. Man hüte sich aber beim Loben vor zu großer Redseligkeit. Der Mund soll nicht vom Lobe wässern. Fasse es in ein kurzes Wort, etwa: „So ist's gut!" oder „Ich bin zufrieden!"

2. Ehrenbezeigungen. a. Ehrgefühl und Ehrtrieb. Man ehrt jemanden, wenn man ihn vor andern auszeichnet; seine guten Eigenschaften oder Leistungen öffentlich anerkennt. Auch schon das Kind ist für Ehre empfänglich; denn die Ehrliebe ist dem Menschen angeboren und ist also der Ehrtrieb ein natürlicher Trieb. Ehrliebe und Ehrtrieb sind an sich gut. Auch die Schrift ermahnt: „Thut Ehre jedermann." Und nach dem achten Gebot ist es jedermanns Pflicht, seine Ehre und guten Namen zu schützen. Wer seiner Ehre auf schändliche und leichtfertige Weise durch seine eigene Schuld verlustig wird, ist ein sittlich verkommener Mensch. Es

soll ein Lehrer seinen Kindern darum wohl sagen, von welcher Bedeutung die Ehre und der gute Name für sie ist, und muß sie daher auch antreiben, andern Ehre zu erweisen; denn wer andre ehrt und auch dazu beiträgt, daß sie in Ehren bleiben, wird wieder geehrt. Darum sei der Lehrer seinen Schülern hierin ein Exempel.

Die Ehrliebe soll aber frei sein von eitler Selbstgefälligkeit und von Ehrsucht. Man soll nicht ehren, um wieder geehrt zu werden. Wenn ein Kind auf seine Gaben stolz sein wollte, könnte man es an das apostolische Wort erinnern: „Was hast du, o Mensch, das du nicht empfangen hast; so du es aber empfangen hast, was rühmest du dich denn?“ Auch schon im Kinde soll der demütige Sinn erweckt werden, der bei guten Erfolgen Gott die Ehre giebt.

b. Wie die Schule auf das Ehrgefühl wirkt. aa. Durch Zensuren. Ein Lehrer hat oft die Veranlassung, sich über die Leistungen, über Fleiß und Betragen seiner Kinder gegen Eltern und Vorgesetzte auszusprechen. Einerlei, ob dies Urteil mündlich oder schriftlich geschieht, es heißt Zensur. Es ist aber nicht ratsam, daß der Lehrer die Gelegenheit dazu suche; denn die Erfahrung lehrt, daß Eltern großen Wert auf gute Zensuren legen, mit schlechten Zensuren aber nicht zufrieden sind, wohl gar auf den Lehrer böse werden, daß er so ungerecht gegen ihre Kinder sei, da sie doch meinen, dieselben seien brav und fleißig und hätten daher ein besseres Zeugnis verdient. Aber auch die Kinder selbst haben Wohlgefallen an guten Zensuren. Wie freuen sie sich, wenn die Eltern ihre Freude über eine gute Zensur äußern! Sie eilen darum auch, wenn sie auf diese Weise geehrt worden sind, ihren Eltern ihre Hefte und dergleichen zu zeigen.

In manchen Schulen, besonders in den Staatsschulen hiesigen Landes, wird das Zensieren stark getrieben. Monatlich, ja, gar wöchentlich werden Zensuren verteilt. In der Schule, die Schreiber dieses besucht hat, wurde das Betragen oder Verhalten des Schülers sogar alle Tage zensiert. Da gab es kleine Papierstreifchen. Hatte man derselben fünfundzwanzig, so gab's ein Bild. Da das rechte Erziehungsmittel, Gottes Wort, fehlte, so suchte man auf diese Weise Ruhe und Ordnung in der Schule herzustellen. Aber wie ging es beim Verteilen der Zettelchen her? Wohl jedesmal wurde gelogen. Aber nicht nur in den Staatsschulen, sondern auch inmitten der lutherischen Gemeindeschulen wird zensiert. Viele Lehrer in diesen Schulen schreiben vielleicht ähnliche Zensuren unter die von den Kindern gelieferten Aufsätze: Gut! Zufrieden! Könnte besser sein! Oder auch werden beim Zurückgeben der Aufsätze dieselben vom Lehrer mündlich zensiert. Merke aber hiebei: Lobe nicht die guten Gaben eines Schülers, nicht das gute Gedächtnis, nicht den scharfen und klugen Verstand, nicht die Geschicklichkeit, sondern nur die Mühe, Treue und den Fleiß. Hingegen bestrafe auch nicht alles Mißlungene, sondern nur die Faulheit und Trägheit. Zeichne auch nicht deine sogenannten Lieblinge und Schoß-

kinder vor andern aus; sondern sei mit deinem Lob und Tadel gerecht; lobe und tadele diejenigen, die es verdient haben.

bb. Durch Ehrenplätze. Für die Kinder ist der oberste Platz in der Schule ein Ehrenplatz. Darum bildet manches Kind sich nicht wenig darauf ein, daß es das erste ist; und wenn es einmal diesen Platz inne hat, so findet es sich nicht wenig zurückgesetzt, wenn es einmal wieder herunterrücken muß. In manchen Schulen findet man auch, daß der erste Platz der Bank ein Ehrenplatz ist. Der Lehrer bedient sich der Bankobersten zur Aufrechterhaltung guter Ordnung. Denn der Bankoberste hat von dem Lehrer den Auftrag überkommen, daß er zusehe, daß es in seiner Bank ruhig ist. Oder auch, wenn sich der Lehrer einmal für einen Augenblick entfernen muß, so führen für die Zeit seiner Abwesenheit die Bankobersten die Aufsicht.

Was ist nun von dieser Einrichtung, daß die Bankobersten die Aufsicht über ihre Bankgenossen führen, sowohl während der An- als auch während der Abwesenheit des Lehrers, zu halten? Dieselbe ist, meiner Meinung nach, mehr zu tadeln als zu loben; denn sie erweckt und pflegt die Ehrsucht und den Ehrgeiz der Kinder. Sodann wirft sie auch einen bösen Schein auf den Lehrer: entweder er will es gemütlich haben, oder auch, er ist nicht imstande allein Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Ferner findet man auch, daß Kinder, je nach dem sie lesen, schreiben oder buchstabieren, um einen oder mehrere Plätze aufrücken; man setzt sie aber sofort wieder herab, wenn das Gegenteil stattfindet; man will dadurch einen Wetteifer wecken.

Es ist nicht zu leugnen, daß Kinder, besonders Mädchen, auf das Obenansitzen einen großen Wert legen. Aber es ist auch wahr, daß man bei Anwendung dieses Mittels gegen die Kinder sehr ungerecht werden kann. Wonach soll der Lehrer bestimmen, ob ein Kind einen höheren Platz verdient? Nur nach den Leistungen? Ein Kind ist vielleicht in etlichen Gegenständen besonders befähigt, demnach befriedigend, während ein andres sich in denselben Gegenständen weniger hervorthut, aber ebenso fleißig ist: warum soll dieses vor jenem zurückstehen? Es wäre ungerecht, wenn man ein gut begabtes Kind, das zwar seine Sache immer weiß, aber dabei doch faul ist, über ein andres Kind, das nicht so begabt ist, sich aber keine Mühe verdrießen läßt und allen Fleiß anwendet, seiner Sache Herr zu werden, erheben wollte.

cc. Durch Ehrenämter. Darunter verstehe ich gewisse im Schulleben liegende Vertrauensaufträge, z. B. das Austeilen der Schreib- und Zeichenhefte und Einsammeln derselben, Besorgung von Kreide und Schwamm, Aufhängen der Wandkarten, das Lesen- und Buchstabierenlassen der Kleinen u. s. w. In einer Schule, in welcher der Lehrer mit Arbeit überbürdet ist, also auch nicht Zeit hat, solche Arbeiten selbst zu verrichten, mag dieses wohl angehen; ist hingegen die Schülerzahl eine kleine, so sollte der Lehrer sie selbst thun.

3. Eigentliche Belohnungen und Geschenke (Prämien). In manchen Schulen gewährt man fleißigen Kindern zur Belohnung Gaben, Geschenke oder Prämien. Man will ihnen dadurch für bewiesenen Fleiß eine Freude machen und sie zu neuem Fleiß anspornen; daneben soll die Gabe zugleich ein sichtbares und bleibendes Zeichen der Zufriedenheit des Lehrers sein. Es ist aber zu bedenken, daß dahinter verborgen eine Auszeichnung vor andern Schülern steckt. Warum werden nur die besten beschenkt? Denen soll es ein Zeichen deiner Zufriedenheit sein; den andern? — ist es dann ein Zeichen deiner Unzufriedenheit. Solche Auszeichnungen bewirken leicht Eitelkeit, Ehrgeiz und Hochmut; sie stören den Unterricht; sie sind zeitraubend und führen Unruhe herbei. Und Geschenke, zu oft verabreicht, verderben geradezu die Kinder; sie thun das Ihre nicht mehr als Pflicht, sondern um des Lohnes willen. Will der Lehrer seinen Kindern dennoch etwas schenken, so schenke er allen, aber gebe nichts als Lohn. Der Lehrer hat in seiner Schule nichts zu verschenken als seine Liebe; die gehört allen Kindern, und den schwächsten am meisten. Wohl aber hat der Ausdruck der Liebe, der sich in Freundlichkeit, in Anerkennung der Leistungen, in vermehrtem Vertrauen ausspricht, seine Stelle in der Schule.

II. Bestrafung.

Strafe nennen wir jede mit der Nichtbefolgung eines Gebotes verknüpfte unangenehme Folge. Man unterscheidet folgende Arten: Äußerungen der Unzufriedenheit in Mienen und Worten — Strafen an der Ehre — an Freiheit — körperliche Züchtigung.

1. Äußerungen der Unzufriedenheit in Mienen und Worten. Wie Zufriedenheit, so prägt sich auch Unzufriedenheit des Lehrers in den Mienen seines Antlitzes aus; denn dasselbe ist ein treuer Spiegel nicht bloß von dem, was das Herz erfreut, sondern auch von dem, was es bekümmert. So soll es auch sein. Dem Eli wurde es vom HErrn als Sünde angerechnet, daß er bei den bösen Gerüchten von den greulichen Sünden seiner Söhne nicht einmal sauer gesehen. Strafende Mienen und Blicke richten viel aus. Oft ist schon ein strafender Blick hinreichend, das leichtsinnige Kind ernst, das unachtsame aufmerksam, das plauderhafte schweigsam, das unthätige thätig zu machen.

Härter als der strafende Blick ist das tadelnde Wort. Während ersterer nur dem betreffenden Kinde gilt und vielleicht auch nur von diesem bemerkt wird, ist letzteres ein lautes Wort oder mehrere, das die ganze Klasse wahrnimmt, und ist zugleich eine Beschämung vor dieser.

Den Tadel verdient das Kind, wenn es etwas nicht gut gemacht hat. „Das war nicht gut — das muß ich tadeln" sind Ausdrücke der Mißbilligung. Ein verschärfter Tadel wird angewandt bei leichtsinnigem Verhalten oder auch wegen Flüchtigkeit bei Arbeiten.

Der sel. Dir. Lindemann sagt in seiner Schulpraxis: „Es ist ein großer Unterschied, ob ein Lehrer zu einem Kinde, das Unrecht gethan hat, sagt: das ist dumm, das ist unverständig, das ist nicht artig, so machen es hübsche Kinder nicht! — oder ob er zu ihm sagt: Das ist Sünde! Das ist wider die Liebe! Damit betrübst du den Heiligen Geist! Das ist undankbar gegen den HErrn JEsum, der sein Leben für dich gelassen" ꝛc.

Die höchste Steigerung des Tadels ist das Schelten oder die Zurechtweisung, da man dem Kinde sagt, was es nicht recht gethan, und wie dasselbe es hätte besser machen können und sollen; wohl auch das Mißfallen Gottes vorstellt.

Dieser Bestrafungsweise darf nichts anhaften, was selbst sündlich ist. Tadel soll bessern. Darum gehören Schimpfworte (Kamel, Esel, Ochs, Dummkopf) nicht in die Schule. Wenn der Lehrer Schimpfreden führt, so wundere er sich nicht, wenn es seine Kinder ihm nachthun. Ebenso verkehrt ist es, wenn der Lehrer ein Kind verhöhnt oder lächerlich macht. Was die Schrift Matth. 5, 22. sagt, gilt auch ihm.

2. Strafen an der Ehre. Das Ehrgefühl hat seinen besonderen sittlichen Wert. Es besteht darin, bei andern einen guten Namen zu haben. Auch das Kind freut sich, wenn es bei Eltern und Lehrer Beifall erntet.

An der Ehre wird das Kind gestraft, wenn es vor der ganzen Klasse ernst getadelt wird; wenn sein flegelhaftes Verhalten öffentlich gerügt wird; oder auch, wenn man ihm ein Ehrenamt oder einen Ehrenplatz entzieht, oder wenn es gar von allen Kindern abgesondert auf der Schlingelbank sitzen muß. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn gesagt wird, ein Kind, wenn es in manchen Fällen die Wahl hätte, würde lieber eine andre Strafe hinnehmen, als die Strafe an der Ehre. Auch das Kind hat den alten Adam, und der kann es nicht so leicht übers Herz bringen, wenn seine Ehre angetastet wird. Auch Eltern sehen derartige Strafe, und besonders dann, wenn sie noch mit körperlicher Züchtigung verbunden gewesen, als Schande an. „Das ist doch eine rechte Schande!" „Damit hast du auch uns Schande gemacht!" bekommt das Kind zu hören, wenn es eine empfindliche Ehrenstrafe hat abbüßen müssen. Strafen an der Ehre haben Schande zur Folge, und dürfen darum nicht bei jedem Vergehen des Kindes angewendet werden. Fluchen, Stehlen und Sünden wider das achte Gebot sind solche Sünden, bei welchen diese Strafe angewandt werden kann.

Um nicht in die schlimme Lage versetzt zu werden, diese Strafen oft anwenden zu müssen, sollte der Lehrer seinen Schülern recht vorstellen, wie hoch der liebe Gott die Ehre unter den Menschen halte. Dies kann er, meine ich, so schön thun bei der Behandlung des achten Gebotes.

3. Strafen an der Freiheit. Diese Strafen bestehen darin, daß man ein Kind, oder auch mehrere, in der Freiviertelstunde oder auch nach Schluß der Schule im Schulzimmer zurückbehält. Für das betreffende Kind

ist es eine empfindliche Strafe, wenn es im Schulzimmer zurückbleiben muß, während die andern Kinder auf dem Spielplatz vergnügt spielen oder auch nach Hause gehen können. Bestraft der Lehrer ein Kind mit Verlust der Freizeit, so soll er sich erst zweimal bedenken, auch überzeugt sein, daß die Strafe mit dem Vergehen des Kindes im Einklang stehe. Sie kann eintreten, wenn das Kind in einer Lehrstunde seine Aufgabe entweder gar nicht oder leichtfertig gelöst hat. Es muß nun nacharbeiten. Gebraucht das Kind zu seiner Nacharbeit die volle Freizeit, so ist es ratsam, daß man das Kind, ehe es seine Arbeit beginnt, eine oder zwei Minuten hinausgehen läßt, damit es seine Notdurft erst verrichten kann. Es kommt auch vor, daß das Kind der Mittagsfreistunde beraubt wird, verbunden mit der Entziehung der Mittagsmahlzeit; dazu hat der Lehrer kein Recht. Das Zurückbehalten nach Schluß der Schule tritt ein, wenn das Kind eine für häuslichen Fleiß gestellte Arbeit durch eigene Schuld nicht angefertigt hat, oder wenn es aus bloßer Lässigkeit des Morgens zu spät in der Schule erscheint. Diese Strafe ist zugleich eine Erinnerung an die Eltern, daß sie ihre Kinder zu Haus zum Fleiß und zum pünktlichen Erscheinen in der Schule anhalten. Unter Umständen ist es vielleicht auch nötig, den Eltern Anzeige zu machen, wo ihr Kind geblieben ist. Es versteht sich von selbst, daß der Lehrer die zurückgebliebenen Kinder beschäftige und beaufsichtige. Oft und bei kränklichen Kindern sollten die Strafen an der Freiheit nicht angewendet werden.

4. Körperliche Züchtigungen. Der sel. Dir. Lindemann sagt in seiner Schulpraxis: „Der eigentliche Zweck der Züchtigung ist ein dreifacher: 1. Schmerz zu bereiten, damit das Kind erfahre, daß der Sünde ein Fluch folge, und damit es sich fortan vor ihr hüte; — 2. dem neuen Menschen Raum zu schaffen, der sich eben dann lebendig zeigen kann, wenn der alte getötet wird; — 3. andern ein Beispiel zu geben, daß sie die Sünde fliehen und die Tugend suchen."

Zu dieser Art Bestrafung gehören nicht nur die Schläge mit der Rute, sondern alle andern Zwangsmittel. Daß der Lehrer das Recht hat, das Kind auch körperlich zu züchtigen, daran ist kein Zweifel; denn Gottes Wort gebietet, das Kind zu züchtigen und mit der Rute zu strafen. Spr. 22, 15.: Thorheit steckt dem Knaben im Herzen; aber die Rute der Zucht wird sie ferne von ihm treiben. — Spr. 13, 24.: Wer seiner Rute schonet, hasset seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, züchtiget ihn bald. — Spr. 19, 18.: Züchtige deinen Sohn, wenn Hoffnung da ist. — Spr. 23, 13. 14.: Laß nicht ab, den Knaben zu züchtigen; denn wo du ihn mit der Rute haust, so darf man ihn nicht töten. — Spr. 29, 17.: Züchtige deinen Sohn, so wird er dich ergötzen u. s. w. — Wenn die Rute gebraucht wird, so will Gott auch, daß sie väterlich gebraucht werde und nicht mit Grimm. Die Züchtigung mit der Rute soll auch nicht in der Meinung geschehen, daß sie selbst bessern könne. Dazu ist Gottes Wort da. Da aber viele Kinder nicht hören wollen, so müssen sie fühlen.

Im allgemeinen aber gilt die Regel, daß körperliche Züchtigungen so selten als möglich vorkommen dürfen. Darum, ehe der Lehrer schlägt, möge er wohl erwägen, ob er nicht das strafbare Verhalten des Kindes verschuldet habe. Dinter sagt: „Von zehn Schlägen des Lehrers gehören meist neun ihm selbst.“ Ratichius sagt: „Du schlägst die Knaben, weil sie deine Lehren nicht behalten haben; hättest du es aber recht gelehrt, so würden sie es schon verstanden haben.“ Bei alledem wird auch der beste Lehrer hie und da körperliche Züchtigungen anwenden müssen. Sie erscheinen gerechtfertigt bei beharrlicher Unachtsamkeit, bei großem Leichtsinn, bei offenbaren Widersetzlichkeiten, bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums, bei Verhöhnung erwachsener Personen, bei frecher Lüge u. dergl.

Was die Körperteile betrifft, an denen die körperlichen Strafen zu vollziehen sind, so empfängt der Sträfling dieselben auf das Gesäß oder den Rücken. Auf die flache Hand schlagen ist meist unstatthaft, artet auch leicht ins Lächerliche aus. Auf die Fingerspitzen und den Kopf schlagen ist schändlich. Was den Grad betrifft, so soll nie zu hart gestraft werden. Die Menge der Schläge thut's nicht. Auch die Leibesbeschaffenheit und Gemütsart ist zu berücksichtigen. Nur die Vergehen werden bestraft, die in die Zeit fallen, in welcher der Lehrer an den Kindern Elternpflicht zu üben hat.

Die Strafmittel müssen in der Anwendung eine Stufenfolge haben. Es wäre verkehrt, wenn man gleich mit den schweren Zuchtmitteln beginnen wollte. Erst muß man ermahnen, dann warnen, hierauf drohen und dann die Drohung ausführen.

5. Reihenfolge. — a. Ein ernster, strafender Blick oder eine mißbilligende Miene, wenn z. B. das Kind in der Schule umhersieht, wenn es müßig sitzt, wenn es Lust zeigt, mit seinem Nachbar zu plaudern u. s. w.

b. Ein Wink oder eine sonstige Bewegung mit der Hand, oder Klopfen auf Pult oder Tisch wird angewendet, wenn es beginnt, in der Schule unruhig zu werden.

c. Ermahnungen und Vermahnungen sind häufig nötig. Erstere sind Vorstellungen und Bitten, und geschehen in der Absicht, das Kind zum Guten zu bewegen und dabei zu erhalten, oder es auch vom Bösen abzuhalten; letztere sind eine Erinnerung an die versäumte Pflicht, eine Aufforderung, sich eifriger zu bemühen, derselben nachzukommen. Beide aber müssen kurz, deutlich und verständlich sein. Sie sollen nicht eine Predigt von einer halben Stunde sein, und dürfen keine verblümten Reden enthalten. Liebreich und sanftmütig sollen auch die Ermahnungen sein, damit die schwachen Gemüter nicht erschreckt werden. Ermahne auch zu rechter Zeit. Zeigen die Kinder Vertrauen zum Lehrer, so ist die Ermahnung am Platze. Ein Wort zu dieser Zeit geredet, wird großen Segen haben, da ist der Mund recht aufgethan, sagt Rambach. Sirach sagt (22, 6.): „Eine

Rede, so zur Unzeit geschieht, reimet sich eben wie ein Saitenspiel, wenn einer traurig ist." Man soll auch mit Ermahnen anhalten. Die Kinder sind leicht vergeßlich. Man thue es aber auf mancherlei Art, damit die Wiederholung nicht verdrießlich werde. Hat der Lehrer immer einerlei Formel, so merken die Kinder zuletzt nicht mehr darauf. Damit die Kinder auch sehen, daß es nicht ihres Lehrers, sondern Gottes Wille sei, so müssen die Ermahnungen auf die heilige Schrift gegründet sein. Endlich dürfen die Ermahnungen dem Kinde nicht schädlich sein.

Zeller sagt: „Schädlich sind die Ermahnungen, welche Beweggründe des Eigennutzes, des Ehrgeizes und andre fleischliche Beweggründe enthalten. Besonders schädlich ist die Beförderung des Ehrgeizes. Es hindert das Herz, die wahre Ehre zu suchen, und hindert den Glauben." — Wie schädlich und verkehrt war die Ermahnung jener Mutter, die ihren Sohn, der eine lateinische Schule besuchte und sich sehr unfleißig und träge darin benahm, mit folgenden Vorstellungen zum Fleiße ermahnen wollte: Lieber Sohn, lerne doch fleißig und gieb dir recht Mühe! So kannst du studieren und ein Pfarrer werden; dann bist du vornehmer als deine Verwandten und Kameraden, die grobe und gemeine Handwerksleute werden, und hast ein bequemeres Leben und brauchst nicht so viel zu schaffen, wie der H., und bekommst eine schöne Besoldung, und jedermann heißt dich Herr Pfarrer und bückt sich vor dir!

d. Warnung. Zeigt das Kind Lust zu allerlei Unarten, die an sich Sünde sind, so muß demselben vorgestellt werden, daß dieselben üble Folgen nach sich ziehen, wenn es davon nicht läßt. Es muß dem Kinde auch gesagt werden, daß es, um diesen Folgen zu entgehen, innerlich und äußerlich ein andrer Mensch werden müsse.

e. Tadel. Derselbe ist am Platze, wenn das Kind seine Pflicht nicht erfüllt, oder nicht so erfüllt hat, wie es doch in seinen Kräften stand. Unter Tadel versteht man jegliche Mißbilligung, jeden Verweis, jede Zurechtweisung. Mißbilligt wird etwas, wenn es nicht für gut erklärt wird; gerügt wird das leichtsinnige Verhalten; zurechtgewiesen wird ein Kind, wenn man ihm ausdrücklich sagt, was es nicht recht gethan und wie es dasselbe hätte besser machen können und sollen.

f. Drohung. Beim Schelten und Drohen soll man nicht Schimpfworte gebrauchen. Man sei auch nicht allzu zornig. Bei Drohungen sei man außerordentlich vorsichtig. Man spreche Drohungen selten aus, dann aber mit einer Bestimmtheit, auf welche die Erfüllung bei nochmaligem Eintreten desselben strafwürdigen Falles sicher, bestimmt und sofort folgt. Viele und unbestimmt ausgesprochene Drohungen, welche nie in Kraft treten, sind der Schuldisziplin schädlich. Auch der Lehrer schadet sich dadurch ebenso, wie er sich durch Schimpfworte erniedrigt.

g. Aufstehen vom Platze. Manche Kinder verstecken sich gern hinter andre, so daß sie der Lehrer nicht sehen soll; andre sind lässig und träge

oder auch schläfrig in ihren Sitzen; wieder andre legen eine Unaufmerksamkeit an den Tag und sind nicht bei der Sache: diese lasse man ein wenig aufstehen und störe sie in ihrer Gemütlichkeit; hüte sich aber, daß diese Strafe nicht zu lange ausgedehnt werde, weil sie sonst Erschöpfung und wirkliche Krankheiten zur Folge haben könnte.

h. Heraustreten aus der Bank. Dieses ist schon eine etwas härtere Strafe als die vorhergehende; denn das betreffende Kind wird auf diese Zeit von den übrigen Kindern abgesondert. Man stelle aber das Kind so hin, daß es den andern den Rücken und dem Lehrer das Gesicht zuwende. Diese Strafe findet man öfters angewendet, wenn beim Unterricht (Geographie, Geschichte und dergleichen) das Kind nicht aufmerksam ist — dann will der Lehrer es dadurch zur Aufmerksamkeit zwingen. Man stelle dann zum öftern Fragen an das Kind und lasse es einen Teil oder Abschnitt erzählen.

i. Sitzen auf der Straf- oder Schlingelbank. Einen solchen Platz findet man, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Schulen. Der Name sagt es schon, zu welchem Zweck die Bank da ist. Schlingel finden auf derselben ihren Platz. Manches Kind ist sehr geneigt dazu und hat wohl auch seine Freude daran, wenn es ein andres kneifen, mit der Nadel stechen, es anstoßen kann und dergleichen; oder auch, es ist ungemein faul, oder führt sich draußen auf dem Spielplatz sehr ungezogen auf: einem solchen Kinde läßt man dann die Ehre widerfahren und setzt es während der Schulzeit auf die Schlingelbank.

k. Beraubung der Freizeit. Daß man dem Kinde die Freiviertelstunde entzieht, sollte nur sehr selten vorkommen; und wenn es geschieht, so soll der Lehrer sich dessen bewußt sein, daß es nur und zwar nur allein des Kindes Schuld, Nachlässigkeit und Faulheit ist, was ihn dazu bewog, daß das Kind nun seine Aufgabe nochmals machen muß, da sie vorher nicht so gewesen ist, wie sie hätte sein können.

Ungerecht wäre die Strafe, wenn die Schuld am Lehrer läge, daß das Kind seine Aufgabe nicht hat lösen können. Des Lehrers Schuld wäre es, wenn er nicht genügende oder gar keine Anweisung gegeben hätte. Das Kind ist der Freizeit bedürftig, wenn es nicht ganz ermatten soll.

l. Nachsitzen. Dieses besteht darin, daß man das Kind nach der Schulzeit, während die andern Kinder nach Hause gehen dürfen, in der Schule zurückbehält, damit es seine für die Schule zu Hause anzufertigende und doch aus eigner Schuld nicht gelieferte Arbeit nun zu machen hat. Man kann auch ein Kind nachsitzen lassen, wenn es aus eigner Schuld des Morgens in der Schule zu spät erscheint. Strafarbeiten, die nur Strafe sein sollen, vielleicht für Vergehen ganz andrer Art, sind nicht statthaft, und können leicht dahin führen, daß das Kind gegen das betreffende Lehrobjekt eingenommen wird.

Über eine Stunde sollte diese Strafe nicht ausgedehnt werden. Zur

Winterszeit muß sie auf dem Lande wohl unterbleiben. Es ist selbstverständlich, daß der Lehrer bei dem Nachsitzer bleibe und ihn beschäftige.

m. Strafen mit der Rute. Das letzte Mittel, das nur angewandt werden darf, wenn alle andern Zwangsmittel nicht helfen, ist die Rute. Man gebrauche aber nicht einen Stock, mit dem man ein Kind verletzen könnte; schlage auch nicht auf den Kopf, die Hände, Arme oder Beine, sondern auf den Rücken und das Gesäß. Man bestrafe auch nicht alle Vergehen mit der Rute, sondern nur die, die aus Bosheit gethan werden und trotz aller Vermahnung geschehen: Diebstahl, Betrug, Lügen, Ungehorsam und dergl., und nicht die, die aus Schwachheit vollbracht werden. Zwei Kinder, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, dürfen nicht immer gleich schwer gezüchtigt werden; denn man hat auf die Ursache der Sünde, auf das Alter und Geschlecht des zu bestrafenden Kindes zu sehen. Züchtige auch nicht zu hart; denn eine zu harte Züchtigung ist Sünde wider das fünfte Gebot. Wird man einmal in die Lage versetzt, eine scharfe Züchtigung verhängen zu müssen, so wäre es zuweilen ratsam, zuvor mit Eltern, Pastor oder Kollegen, wenn man diese hat, darüber zu reden; man kommt dann nicht so leicht in das Gerede, in Übereilung oder Härte gestraft zu haben. Es kann vorkommen, daß die Liebe es fordert, die Rute bald zu gebrauchen, um größeres Übel zu verhindern. Es ist daher nötig, daß die Kinder wissen, die Züchtigung solle ihnen zum Besten dienen. Man führe ihnen deshalb das Exempel Gottes vor die Augen, der auch sagt: „Welche ich lieb habe, die strafe und züchtige ich.“ Offenb. 3, 19. —

Man unterlasse aber auch nicht eine nötige, ernstliche Züchtigung in der Meinung, daß dieselbe ein Schimpf sei für den Lehrer oder das betreffende Kind. Nicht die Züchtigung beschimpft, sondern die Ursache derselben. — Manche Lehrer rühmen sich wohl gar damit, daß sie keinen Stock gebrauchen, und halten das für eine Ehre. Luther sagt hiezu: „Ein Vater schont der Rute nicht, sondern bedenket, daß ihm diese Ehre, Kinder zu ziehen, von Gott gegeben sei; ja, daß es Gottes eignes Werk sei, wenn die Kinder wohl geraten sollen. Wer das nicht weiß, der hasset seine Kinder und wandelt in Finsternis.“ Dasselbe gilt auch vom Lehrer.

n. Ausweisung aus der Schule. Diese Strafe ist das Ende aller Züchtigung. Um großer Sünden und Verbrechen willen kann ein Kind einer christlichen Gemeindeschule nicht ausgewiesen werden. Wir müssen vielmehr zugeben, daß gerade ein solches Kind die Schule am nötigsten habe. Selbst dann kann man es nicht entfernen, wenn es sich nicht über eine Sünde bußfertig bezeigte. Auszuweisen wäre es, wenn durch sein Bleiben in der Schule der Zweck derselben verhindert würde. Dieser Fall würde eintreten, wenn das Kind sich anhaltend diebisch, trotzig, unzüchtig, lärmend, boshaftig u. s. w. bewiese, oder auch, wenn es seiner Vernunft nicht mehr mächtig wäre, und Gefahr für die übrigen Schüler entstünde.

Verspricht ein solches Kind Besserung, so kann die Wiederaufnahme erfolgen. Sie muß aber in der Weise geschehen, daß das betreffende Kind öffentlich vor allen Mitschülern um Vergebung bittet und Besserung gelobt. Fällt das Kind jedoch wieder zurück, so muß es die Schule gänzlich verlassen.

Die Ausweisung muß aber in der Weise geschehen, daß nach eingehender Beratung, nach allseitiger Erwägung der Umstände und nach gewissenhafter Entscheidung aller, des Lehrers, Pastors und Vorstandes, den Eltern, unter Angabe aller Gründe, der Rat erteilt wird, ihr Kind nicht mehr in die Schule zu schicken. Sollte dies nicht fruchten, so teile man den Eltern den Beschluß mit, daß man eine Ausweisung vornehmen müsse. Bleibt diese Drohung auch fruchtlos, dann erst kann die Ausweisung erfolgen. Dieselbe ist durch den Lehrer zu vollziehen. Vor solchen traurigen Erfahrungen möge Gott uns Lehrer bewahren!

III. Rechte Anwendung von Belohnung und Bestrafung.

Für obige Worte könnte man auch setzen: Gerechtigkeit des Lehrers. Denn gerecht ist ein Lehrer, wenn er nicht allein Gerechtigkeit liebt, sondern auch *übt*, und zwar gegen alle ohne Unterschied. Wenn er sich in Ausübung dieser Tugend weder von außen noch von innen irre machen läßt, dann *verdient* er nicht allein die Achtung seiner Schüler, sondern er *bekommt* und *bewahrt* sie auch. Freilich ist die Ausübung der Gerechtigkeit keine leichte Sache, denn einmal gehört dazu ein herzliches Wohlwollen. Wenn dem Lehrer Wohlwollen und Liebe fehlt, wenn es ihm nicht allezeit um das Wohl seiner Schüler zu thun ist, so wird seine Gerechtigkeit leicht zur Tyrannei und er selbst zu einem Grausamen. Der gerechte Lehrer muß ferner eine scharfe Beobachtungs- und Unterscheidungsgabe haben. Er muß sich immer fragen: Wie kommt der Schüler zu dieser Äußerung? Wie denkt und beurteilt das Kind das Vergehen und die Strafe? Drückt deine Gerechtigkeit vielleicht nieder oder erhebt sie? Unterläßt der Lehrer die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen und handelt nur nach Laune und Willkür, so kann es leicht dahin kommen, daß er sich für den gerechtesten Mann der Welt hält, während der Schüler in ihm die Ungerechtigkeit erblickt und ihn als Tyrannen haßt. So soll es aber nicht sein. Er soll nicht sprechen: Mögen sie mich auch hassen, wenn sie mich nur fürchten. Aus dem bisher Gesagten folgt nun:

1. *Man belohne und bestrafe gerecht.* Die Gerechtigkeit giebt jedem das Seine. Bei Austeilung von Lob und Tadel, sowie bei Belohnungen und Bestrafungen soll man vorsichtig und gewissenhaft sein. Vor allem ist zu prüfen, ob man nicht selbst an dem Vergehen des Schülers schuld ist. Der Tadel darf nicht zu kalt und das Lob nicht zu warm sein. Die Strafe soll nicht unverdient, sondern der That angemessen sein. Eine ungerechte Belohnung schadet mehr als eine ungerechte Strafe. Belohne auch nicht zu oft, belohne nicht die zufällige Beantwortung von Fragen,

sondern nur die anhaltende Pflichttreue und den ausdauernden Fleiß. Belohne das Belohnenswerte aber nicht mit Geschenken, damit der Ehrgeiz nicht herausgefordert, die Eitelkeit nicht angereizt werde; es ist genug, wenn das Lob ein anerkennendes Wort, ein freundlicher Blick ist, die Hinweisung auf Gottes Beifall. Vor allem ist darauf hinzuarbeiten, daß das Kind erkennt, daß das Gute seinen Lohn in sich selbst hat.

Der Tadel werde kurz ausgesprochen und gestalte sich nicht zu einer langen Strafpredigt. Man tadle auch nicht zu oft. Wenn z. B. auf jede falsche Antwort die Bezeichnung „dummer Junge" folgt, dann wird auch ein kräftiger Knabe entmutigt, und kann leicht zur Gleichgültigkeit führen. Der Lehrer muß abwägen können, welches Verdienst bei löblichen und welche Schuld bei strafbaren Handlungen dem Kinde zugerechnet werden könne. Es kommen hierbei in Betracht: Alter, Geschlecht, Temperament, Gesundheit, häusliche Verhältnisse.

a. Alter. Kinder im zarten Alter sind in allem unbeholfen, im Gebrauch ihrer Glieder, im Aufmerken, im Verhalten, im Denken, im Reden. Alles fällt ihnen schwer; das schickliche Verhalten oder irgend eine Fertigkeit erfordert Zeit. Darum muß man große Geduld üben. Man würde ein großes Unrecht begehen, wenn man solche im kindlichen Alter liegenden Unbeholfenheiten strafen wollte. Auf der andern Seite wäre es aber auch unrecht, wenn man bei größern Kindern Aufmerksamkeit und Stillsitzen beloben wollte. Bei älterern Kindern versteht sich dies Verhalten ganz von selbst.

b. Mit Unterschied der Knaben und Mädchen. Gieb jedem das Seine, aber nicht allen dasselbe; mache einen Unterschied. Einige sind durch Schärfe, andere durch Liebe zu gewinnen und zu regieren. Harte und halsstarrige Naturen müssen durch Schärfe gebrochen, gute und weiche Naturen durch Liebe überwunden werden. Das zartfühlende Mädchen läßt sich oft durch ein Wort zurechtweisen. Knaben lassen nicht immer erkennen, daß Worte des Tadels oder der Rüge einen Eindruck auf sie gemacht haben. Die verdrießliche Miene ist oft nur der Ausdruck des Schamgefühls. Was oft durch Blicke und Worte bei Mädchen erzielt wird, wird sehr häufig bei Knaben erst dann erlangt, wenn man ihnen das Gesäß poliert.

c. Mit Rücksicht auf das Temperament. Obwohl alle Kinder dieselbe sündliche Natur haben, so hat doch jedes sein eigenes Naturell, d. i. es hat besondere Eigentümlichkeiten, die sich bei andern nicht finden. Das äußerliche Gebahren der Kinder ist in jeder Hinsicht ungleich. Einige sind langsam, andre rasch und beweglich. Etliche greifen kräftig an, ohne lange zu sinnen; andre überlegen lange und arbeiten dann unermüdlich. Etliche werden leicht gereizt, andre werden wieder durch nichts aus ihrer Ruhe gebracht. Manche sind immer heiter und zum Scherzen aufgelegt; während andre ernst und schweigsam sind. Kurz, die Haltung des Körpers, das Bewegen der Arme und Beine, Stehen, Sitzen, Gehen, der Blick des

Auges, Reden, Lesen, Schreiben, Spielen, Empfinden und Denken, alles ist eigentümlich. Diese Eigentümlichkeiten des Naturells werden Temperamente genannt. Jedenfalls ist das Temperament an sich nicht sündlich; denn es wird in der heiligen Schrift nicht gestraft.

Man unterscheidet vier Temperamente: das bewegliche oder sanguinische — das langsame oder phlegmatische — das kräftige oder cholerische — das beharrliche oder melancholische.

Selten ist eins dieser Temperamente allein, sondern sie sind in der verschiedensten Weise gemischt. Für den Lehrer ist es von großer Wichtigkeit, den Unterschied des Naturells der Kinder zu erkennen; denn dies erklärt vieles im Verhalten der Kinder und erspart viele Mißgriffe.

Bei jedem Kinde finden sich Temperamentsfehler. Das sanguinische Temperament offenbart Leichtsinn, Wankelmütigkeit, Flatterhaftigkeit 2c. Bei dem phlegmatischen zeigt sich Faulheit, Trägheit, Stumpfheit 2c.; das cholerische Temperament ist in Grimm, Tollkühnheit, Frechheit 2c. verkehrt; das melancholische in Neid, Furcht, Falschheit, Tücke 2c.

Um in der Behandlung der Kinder denselben gerecht zu werden, muß der Lehrer wissen, ob bei diesem oder jenem Verhalten Bosheit, Falschheit, Faulheit oder Trägheit zu Grunde liegt; denn bloße Vermutung macht die Strafe ungerecht. Wer Kinder erziehen will, muß die Sünde mit in Rechnung bringen.

Ähnlich wie mit dem Temperament steht es mit den besondern Gaben und Anlagen, welche die Kinder durch die Schöpfung empfangen haben. Auch hier kann der Lehrer ungerecht gegen seine Schüler werden, da nicht zwei Kinder einander völlig gleich sind. Kinder, die schöne, herrliche Gaben besitzen, sollen andern, die nicht solche haben, nicht vorgezogen werden; erstere soll der Lehrer zwar schätzen, letztere aber auch nicht verachten; — erstere sollen nicht um der Gaben willen belohnt oder gar beschenkt werden, dadurch letztere gekränkt würden. Denn was kann ein Kind dafür, daß es nicht so begabt ist wie ein andres? Es kommt von Gott! Es sind nur Mühe, Treue und Fleiß zu belohnen, und diese beweisen sehr oft gerade die Minderbegabten.

d. Mit Rücksicht auf Gesundheit, Stand und häusliche Verhältnisse. Kränkliche Kinder sind leicht grillig, mürrisch und verdrossen. Auch heftige Krankheiten wirken oft lange geistlähmend nach. Bei solchen und ähnlichen Fällen habe man viel Nachsicht und Geduld.

Man kann auch ungerechter Weise sich vom Stand und Ansehen der Eltern leiten lassen, daß man vornehmer und reicher Eltern Kinder über Gebühr lobt, bei ihren Unarten und Fehlern viel Lindigkeit übt, während man geringere Unarten an armer Leute Kindern hart tadelt, oder gar züchtigt. Mache keinen bösen Unterschied! Siehe nicht den Reichtum, die Person, Schönheit und Kleidung an und vergreife dich nicht an den Armen

und Verachteten! Es ist ein schweres Unrecht und rächt sich auch bald: du wirst verachtet und verabscheut, und beides mit Recht.

Bei Behandlung der Kinder nehme man auch Rücksicht auf häusliche Verhältnisse. Bei manchen Kindern wirken drückende Armut der Eltern, schwere häusliche Krankheitsfälle, vielleicht auch häuslicher Unfriede niederdrückend auf ihr Gemüt. Wenn der Lehrer das kennt, soll er Mitleiden mit solchen Kindern haben. Armer Eltern Kinder, die vor der Schule für ihre Eltern haben arbeiten müssen, werden in der Schule leicht schläfrig. Das ist zwar nicht zu dulden, aber auch nicht zu strafen, sondern das Kind nur durch freundliche Worte zu ermuntern. Wenn anderseits Kinder, die zu Hause für ihre Eltern gar nichts zu thun haben, ihre Schularbeiten gut gefertigt, so werde diesen das nicht als besonderes Verdienst angerechnet.

Der väterliche Lehrer wird alle Kinder mit gleicher Liebe umfassen, alle nach gleichem Recht behandeln. Hingegen der parteiische richtet großen Schaden an. Er verliert die Liebe und das Vertrauen der von ihm zurückgesetzten Kinder, nährt die Eitelkeit der von ihm bevorzugten, weckt Neid und Bitterkeit bei den ärmeren Kindern gegen die reichern, Geringschätzung und Verachtung der letzteren gegen die erstern, und wird schließlich auch selbst von den Kindern verachtet, die er ohne Verdienst nur aus Menschengefälligkeit oder selbstsüchtigen Interessen bevorzugt hat.

2. Man belohne und bestrafe mäßig. Die Forderung des Maßhaltens bei Lohn und Strafe ist schon in der Forderung der Gerechtigkeit mit begriffen, darum nur weniges hierüber.

a. Nicht über Gebühr. Wir denken uns einen Lehrer, der alles lobt, was die Kinder thun, und dazu über Gebühr; was wird die Folge sein? Eitle Kinder wiegen sich in Selbstgefälligkeit und lernen die andern verachten; oder sie werden lobsüchtig, oder auch lobgleichgültig. Die Lobsucht thut aber das Gebotene nur um des Lobes willen und nicht mehr aus Pflicht. Wenn aber Übermaß in der Anwendung von Lohn und Strafe üble Gesinnung erzeugt, ist es da nicht Pflicht, das rechte Maß einzuhalten? Dies thun zu können, erbitte man sich die rechte Weisheit von Gott.

b. Aus Liebe. Im allgemeinen wirken Strafen stärker als Belohnungen; denn sie erzeugen Furcht. Der bloße Furchtgehorsam aber ist knechtischer Art. Durch zu harte und zu häufige Strafe erzeugt man einen Knechtssinn und macht sich je länger je mehr die Gemüter abwendig. Soll aber die Erziehung eine gesegnete sein, so ist das Vertrauen und die Zuneigung der Kinder unbedingt notwendig. Wird das Kind bestraft, so muß es durchfühlen, daß der Lehrer es mit ihm wohl meint, und daß das Strafen, vornehmlich mit der Rute, dem Lehrer das unangenehmste sei. Das Kind muß ferner vorher wissen, daß auf Sünde Strafe folgt. Wenn also eine gewisse Erkenntnis von dem Kinde erfordert wird, so müssen doch notwendig der Strafe die Ermahnungsstufen vorangehen. Am besten ist es, wenn man

die Kinder dergestalt überzeugen kann, daß sie selbst gestehen müssen, sie hätten Schläge verdient. Kinder, die schon öfters gezüchtigt worden, boshaft sind und die Strafe verachten, sollen auch ohne vorhergehende Warnung geschlagen werden, vorausgesetzt, daß die Vermahnungen auf Gottes Wort gegründet waren.

Übermäßige Strenge hat oft bleibende Nachteile. Von Luther weiß man, daß er der zu harten Zucht seiner Eltern und Lehrer jene Ängstlichkeit und Schüchternheit zuschrieb, gegen die er, wie er oft klagt, selbst noch in seinem Mannesalter zu kämpfen hatte.

Es kommt auch vor, daß Kinder, besonders Knaben, gegen zu harte Strafe zuletzt ganz gleichgültig werden. Dies ist ein Beweis, daß die zu harte Zucht das Gefühl für Ehre und Schande ertötet hat.

3. Man belohne und bestrafe mit Besonnenheit. Ehe man den Eigensinn der Kinder überwinden will, muß man sich erst selbst überwinden. Daher ist es auch nicht ratsam, daß man die Kinder gleich auf frischer That bestrafe. Die Strafe hat eine viel bessere Wirkung, wenn die Kinder merken, daß sich der Lehrer die Sache vorher überlegt hat. Hieran ist viel gelegen; denn auch eine unbedachte Züchtigung hat man vor dem lieben Gott zu verantworten. Hierher gehört, was die Schrift vom menschlichen Zorne überhaupt sagt, daß er nicht thue, was vor Gott recht ist. Man verfahre mit ruhiger Überlegung. Weiß der Lehrer z. B., daß ein Kind sehr eitel und ehrsüchtig ist, so muß er, obwohl er es seines Fleißes und seiner Leistungen halber sehr beloben könnte, es doch nur vorsichtig und sehr selten loben, damit die Eitelkeit und Ehrsucht nicht genährt wird. Am meisten wird wohl bei Bestrafungen unbesonnen gehandelt, besonders von jungen, hitzigen Lehrern. Unbesonnenes Strafen kann dem Lehrer recht unangenehme Verlegenheit bereiten. Hat er das Unglück, in leidenschaftlicher Erregtheit ein Kind körperlich zu verletzen und es kommen dann die Eltern und schelten ihn aus, oder er erhält sogar von den Vorgesetzten einen Verweis, was geschieht dann wohl gar? Wenn es ihm wieder einmal passiert, dann bittet er vielleicht das Kind, es doch ja nicht seinen Eltern zu sagen. So etwas sollte man aber in keinem Falle thun. Ist man einmal zu weit gegangen, so lasse man sich dasselbe herzlich leid sein, fasse für die Zukunft gute Vorsätze und warte die weiteren Folgen des gegenwärtigen Falles ruhig ab. Kommen die Eltern und machen Vorwürfe, so gestehe der Lehrer offen, daß er zu heftig gewesen ist; er kann vielleicht auch dabei bemerken, daß ihnen, den Eltern, Gleiches gewiß auch schon begegnet sei, und daß er's mit ihrem Kinde drum nicht böse gemeint habe. Auf diese Weise richtet man viel mehr aus, als wenn man auf die Eltern losfährt und sagt: Was! Ihr wollt eurem Kinde noch beistehen? Dasselbe hat noch viel mehr verdient! Damit wird nur Öl ins Feuer gegossen. Salomo sagt in seinen Sprüchen (15, 1.): „Eine linde Antwort stillet den Zorn; aber ein hart Wort richtet Grimm an."

Merkt man, daß das Blut ins Wallen gerät, so sollte man das Strafen lieber aufschieben; sonst sündigt der strafende Lehrer mehr, als das zu bestrafende Kind gesündigt hat. Kann man Zeit gewinnen, sich im Gebet vorher zu sammeln, so ist es desto besser. Als Luther einst seine Frau in der Küche unter den Kindern schelten hörte, so fragte er sie: Hast du auch schon ein Vater Unser gebetet?

Wir Lehrer würden lange nicht so viel über die Unarten unsrer Schulkinder zu klagen brauchen, wenn wir das liebe Gebet für die uns anvertrauten Kinder auch so fleißig anwenden würden, als den Stock. Wir wollen mit dem Stock das sehr oft bezwecken, was doch nur Gott der Heilige Geist thun oder geben kann, nämlich ein andres Herz und Lust und Liebe zum Guten. Dem denket nach!

(Auf Konferenzbeschluß eingesandt von Lehrer Trupke.)

Die Missionsthätigkeit des evang.-luth. Lehrers innerhalb und außerhalb der Schule.

Mission heißt Sendung. Die Kirche begreift darunter die Begründung und Ausbreitung des Reiches Gottes. Sie ist entweder eine häusliche, innere, oder eine auswärtige oder Heidenmission. Was nun in der Überschrift von der Missionsthätigkeit des Lehrers gesagt wird, bezieht sich nur auf den religiösen Teil seiner Amtsthätigkeit und ist ihm in seiner Vokation als christlicher Lehrer näher angegeben. Von einer fortdauernden gesegneten Wirksamkeit in dieser Hinsicht kann nur dann die Rede sein, wenn der christliche Lehrer den Inhalt und die Wichtigkeit des betreffenden Punktes recht aufgefaßt hat — in lebendigem Glauben steht und darin bleibt. Da nun die Feinde Gottes und unsrer Seligkeit dem christlichen Lehrer bei der treuen Ausrichtung seiner Missionsthätigkeit oft hindernd in den Weg treten, so ist es gewiß nötig, daß wir die Pflichten desselben uns fleißig vorhalten und besprechen. Gott gebe dazu seinen Segen.

Wir fragen nun zunächst: Was verpflichtet schon einen jeden Christen, also auch jeden gläubigen Lehrer, zu einer gewissen Missionsthätigkeit in seinem Berufe und Stande?

Er hat sich von Gott von dem müßigen Markte der Welt zum Arbeiter in Gottes Reich dingen lassen. Durch die Annahme des Berufs zum ewigen Leben ist er in die Schar des Volkes Gottes aufgenommen worden, durch dessen Gliedschaft er sich verbunden, zu verkündigen die Tugenden deß, der ihn berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht, 1 Petr. 2, 9. Er wünscht und bittet täglich in der ersten Bitte, daß Gottes Ehre und seine Seligkeit sein höchstes Erdenziel sein und er in Lehre und Leben Gott dienen möge. Die Worte der zweiten Bitte: „Dein Reich komme", sind bei ihm nicht leere Worte, sondern als ein geistlicher Priester hält er sich verbunden, durch Gebet und Opfer zur Förderung des Reiches Gottes thätig zu sein. —

Ist nun schon ein jeder Gläubige zu einer gewissen Missionsthätigkeit in Gottes Reich verpflichtet, so ist es viel mehr der evang.-luth. Lehrer. Denn er hat als ein Gehilfe des Predigtamts einen besondern Beruf von der Gemeinde erhalten, nach dem Befehl Christi seine Lämmer zu weiden. Neben dem hat Gott auch den Lehrer mit den nötigen Gaben ausgerüstet und ihm demgemäß die dazu erforderliche Ausbildung angedeihen lassen.

Wir fragen nun weiter: Wie führt der evang.-luth. Lehrer seine ihm von Gott befohlene Missionsthätigkeit in und außer der Schule aus?

a. Die Schule ist der eigentliche Ort deiner Missionsthätigkeit, mein lieber Kollege. Sie ist deine Werkstätte.

Die Schule ist ja die Tochter und Pflanzstätte der Kirche. Ohne Schule würde die Gemeinde nach und nach verkümmern und untergehen.

Die Schule ist ein Garten Gottes, dahin der HErr JEsus seine erlösten Kinder gebracht, damit sie dort zu ihm gewiesen werden. Die Schule ist auch der Ort, wovon der HErr sagt: „Wo ich meines Namens Gedächtnis stiften werde, da will ich zu dir kommen und dich segnen."

Schaue deine Schäflein nicht immer an in ihren Gebrechen und Fehlern, sondern vor allem mit den Glaubensaugen, wie sie in der Taufe das Kleid der Unschuld und Gerechtigkeit Christi erlangt haben. Tränke sie mit der süßen Milch des Evangeliums, daß sie in ihrer Taufgnade erhalten werden, um später in Christi Weinberg zu arbeiten. Wahrlich, ein seliger Ort, wo sich der HErr JEsus, seine Engel und seine Lieblinge befinden, wo die Lämmer Christi auf den grünen Auen die himmlische Speise zur Seligkeit genießen, da ist doch wohl gut sein, da ist gewiß ein fleißiger Lehrer der erste und letzte. Hier wird vielleicht eingewandt: Das ist ja alles wahr, herrlich und schön, wenn nur der Teufel, der bitterste Feind unsrer christlichen Schulen, nicht wäre. Dieser alte Bösewicht sät immer Unkraut unter den Weizen, dadurch er den edlen Samen des Worts ersticken will. Er erregt allerlei Sturm und Wetter hinter dem Rücken des Lehrers, wie er es bei Hiob machte, dadurch er mutlos und verzagt machen will und von der Streiterbahn JEsu Christi abführen möchte.

Solche bittern Erfahrungen sollen dich nicht mutlos und kampfesunlustig machen, diese Freude sollten wir dem Teufel nicht machen; sondern dich vielmehr mit Lust und Freude erfüllen, unter der Fahne deines himmlischen Königs dem höllischen Reiche so viel als möglich Abbruch zu thun.

Ist nun ein Lehrer von der Liebe Christi durchdrungen und sich der hohen Aufgabe seines Amts bewußt, so wird er seinen Schülern die Schule lieb und angenehm machen, daß sie dort gern sind und ohne Not nicht fehlen. Wie machst du denn das? Trage deinen Kindern stets eine väterliche Gesinnung entgegen. Gehe freundlich mit ihnen um! Sei kein Stockmeister und Polterer! Fordere nicht mehr von ihnen, als sie nach ihrem geistigen und leiblichen Zustande zu leisten vermögen. Sei gerecht, sowohl gegen

jeden einzelnen als auch gegen die ganze Klasse. Hüte dich vor sogenannten "pets". Sei pünktlich sowohl mit der Zeit, als auch in den Unterrichtsfächern, und bereite dich beständig gut vor für die Schule. Habe Geduld bei den mancherlei Fehlern und Gebrechen deiner Schüler! Hüte dich vor Eigendünkel und Selbstgefälligkeit! Stehe im beständigen Gebetsumgange mit deinem Gott! Handelst du so, werden es die Kleinen bald merken, daß du sie gerne hast. Sie werden deine Liebe erwidern, und gern täglich einige Stunden unter deiner Obhut verweilen. Sie werden ohne große Not nicht die Schule versäumen, sondern hierin pünktlich und beständig sein.

Haben die Kinder also durch geschickte Handhabung des Lehrers an der Schule Freude und am Unterricht Interesse gewonnen, so werden sie auch andre Kinder mit in ihre Schule ziehen und ihren Lehrer gegen ungerechte Angriffe verteidigen. Werden auch zu Haus den Eltern gegenüber von dem, was sie in der Schule hören, Mitteilungen machen; auch bei ihren Schularbeiten sie um Hilfe angehen. Wie mancher Same des göttlichen Worts kommt da aus der Schule ins Haus!

Der Lehrer halte seine Kinder an, daß sie sich ihren Katechismus, Sprüche und Lieder zu Haus von den Eltern vor der Schulzeit abhören lassen, ebenfalls das Vorlesen ihrer biblischen Geschichten von ihnen erbitten. Eine fleißige Ermahnung zum Besuch der Predigt und der Christenlehre vonseiten des Lehrers wird auch nicht ohne Frucht sein. Es ist eine Thatsache: Wo die Kinder zur Schule und zur Kirche gehen, ziehen sie die Eltern auch mit hin. Wie viel tausend Glieder haben wir schon auf diese Weise in unsre Gemeinden bekommen! — Der treue Lehrer wird auch nicht versäumen, gelegentlich von den Vorzügen einer christlichen Schule gegenüber den öffentlichen Schulen ohne Religion zu reden; auch nicht unterlassen, an passenden Orten seinen Schülern die geistliche Finsternis der heidnischen Länder vorzustellen und die traurige Lage der Heidenkinder auszumalen, die Kinder also zur Liebe für die Mission anzufeuern, sie zum Geben zu ermuntern und zu dem Ende eine sogenannte Sparbüchse bereit zu halten.

Das Geben wächst nicht auf dem natürlichen Boden unsres Herzens, sondern muß gelernt werden. Stehen erst die Schüler zum Lehrer und zur Schule im rechten Verhältnis, so wird der Unterricht um so fruchtbringender sein. Durchs Gesetz sucht der treue Lehrer seine Schüler zur rechten Selbsterkenntnis zu führen, und durch das Evangelium sucht er ihnen JEsum als einigen Heiland vorzumalen, und führt seine Schäflein dahin, daß der Heiland ihr einziger Trost im Leben und Sterben wird. Ist das nicht eine herrliche und selige Arbeit, mein lieber Kollege?

Auch durch rechte Pflege des Gesanges, namentlich der geistlichen Lieder, vonseiten des Lehrers, wird mancher Segen aus der Schule ins Elternhaus getragen.

Es ist ferner schon vielfach der Wunsch auf Synoden ausgesprochen worden, daß unsre Kinder auch den englischen kleinen Katechismus Lutheri

lernen möchten. Wo es möglich ist, wird gewiß ein treuer Lehrer diesen Wunsch erfüllen, weil er ja dadurch seinen Kindern Waffen in die Hand giebt, die Wahrheit gegenüber dem Irrtum in englischer Zunge zu bekennen. Gott wird auf solche und ähnliche Weise den treuen Dienst seines Dieners segnen, und seine Schüler werden ein bleibendes Gut aus der Schule für Zeit und Ewigkeit mit heim tragen.

b. Die Missionsthätigkeit des evang.-luth. Lehrers geht aber über die Schulstube hinaus. Er ist kein bloßer Stundenhalter, dessen Tagesarbeit mit dem Schlüsselumdrehen in dem Schulschloß endet, sodaß er mit der übrigen Zeit umgehen kann, wie es ihm beliebt; sondern seine ganze Zeit gehört der Schule und der Kirche. Abends ist sein rechter Platz am Studiertisch, wo er seine Schularbeiten für den nächsten Tag ordnet und vorbereitet. Dies ist darum anzuraten, weil wir oft am Morgen durch allerlei häusliche Angelegenheiten am Studium gehindert werden, und sodann unvorbereitet den Unterricht beginnen müssen. Was dies für traurige Folgen für den ganzen Schultag hat, ist wohl unnötig hier weiter auszuführen. Da sind zu Zeiten kranke Schüler, die Verlangen nach ihrem geliebten Lehrer haben; gewiß treibt dich deine Liebe an ihr Krankenlager, um ihnen Trost und Erquickung aus Gottes Wort zu bringen. Solche Krankenbesuche, namentlich in den Häusern der ungläubigen Eltern, sind gewiß wichtig und heilsam. Auch Besuche bei den Eltern deiner Schüler in besonderen Vorkommnissen, zur Bezeugung deines Mitgefühls in Freud und Leid, werden wohl auch nicht ohne Nutzen und Segen für deine Schule sein. Da entstehen Mißhelligkeiten zwischen dem Lehrer, Kindern und Eltern; diese können oft geräuschlos durch persönliche Rücksprache leicht geschlichtet werden. Da werden dir neue Rekruten in Aussicht gestellt, gewiß wirst du hingehen und neue Schüler für deine Klasse werben, eingedenk des Befehls Christi: Lasset die Kindlein zu mir kommen ꝛc. Da befinden sich begabte Knaben in deiner Schule, gewiß wird dein Missionseifer dich treiben, sie zum Eintritt ins Schul- oder Predigtamt zu ermuntern und zur Vorbereitung hilfreiche Hand zu leisten; auch mit deren Eltern dieserhalb Rücksprache zu nehmen. Mit der Konfirmation der Schüler sollte die Liebe und Sorgfalt des Lehrers für dieselben nicht aufhören, vielmehr sie fleißig ermahnen, daß sie bei JEsu bleiben, zum Besuch der Predigt und Christenlehre ermuntern, sie auch treulich vor Abwegen und vertrautem Umgang mit der Welt warnen, dem Pastor auch treulich zur Hand gehen bei der Errichtung und Fortführung von Vereinen unter den jungen Leuten der Gemeinde. Leider wird in dieser Hinsicht vieles von den Lehrern versäumt. — In allem, was zum Wohl der Kirche und besonders seiner Gemeinde gereicht, soll der Lehrer mit Wort und That seinem treuen Pastor als ein rechtschaffener Streiter zur Seite stehen, und gern mit ihm die Schmach Christi tragen; an den Gemeindeangelegenheiten überhaupt regen Anteil nehmen und bei den Versammlungen nicht stumm und teilnahmlos in der Ecke sitzen. Auch gewisse

Dienstleistungen in der Gemeinde gern übernehmen, die nicht mit der Billigkeit streiten. Ein schöner Kirchengesang dient gewiß zur Erbauung der Gemeinde. Da wird denn ein treuer Lehrer seine musikalischen Kenntnisse gern zu Gottes Ehre in den Dienst der Kirche stellen; zu dem Ende auch durch fleißige Übung die vorhandene Orgel so lieblich und wohllautend erklingen lassen, als es ihm nur möglich ist. Ferner gehört auch zur Missionsthätigkeit des Lehrers, daß er als ein geistlicher Priester seinem eigenen Hause wohl vorsteht, den Hausgottesdienst pflegt, sich von der Welt fern hält, eingedenk des Wortes Gottes: Ich habe es wohl alles Macht, aber es frommt nicht alles. Es erfordert schon der Christenberuf, daß er seinen Glauben und Bekenntnis mit frommem Wandel ziert, viel mehr ziemt dies dem evangelisch-lutherischen Lehrer, welcher durch seine Vokation noch besonders dazu verpflichtet ist. — Aus diesen wenigen Andeutungen ist es ersichtlich, wie groß und umfangreich die Missionsthätigkeit eines evangelisch-lutherischen Lehrers ist. Wer ist dazu tüchtig? Wir werden gewiß antworten: Keiner! Aber getrost können wir sein, denn der HErr JEsus ist bei uns. Er will in uns Schwachen mächtig sein, und das Wollen und Vollbringen in uns wirken. Mag der Teufel und die Welt uns mit bitterer Feindschaft und Undank für unsre treuen Missionsdienste lohnen, Gott wird uns endlich zurufen: Es ist genug, gehe nun ein, du frommer und getreuer Knecht, zu deines HErrn Freude. Darum auf, geliebte Brüder, getrost vorwärts!

Streitet recht die wenig Jahre,
Eh' ihr kommt auf die Totenbahre;
Kurz, kurz ist unser Lebenslauf.
Wenn Gott wird die Toten wecken
Und Christus wird die Welt erschrecken,
So stehen wir mit Freuden auf.
Gott Lob, wir sind versöhnt.
Daß uns die Welt noch höhnt,
Währt nicht lange,
Und Gottes Sohn
Hat längstens schon
Uns beigelegt die Ehrenkron'. Amen.

Lücke, sen.

Our Government.

The civilized nations of the earth have two very different forms of government,—the Monarchy and the Republic. A republican government is one in which the supreme power is exercised by representatives of the people, in accordance with a constitution which is the fundamental law of the land.

Our government is a republic, and the seat of government is Washington City, in the District of Columbia, on the north bank of the Potomac. The District includes about 64 square miles, and was presented to the United States by the State of Maryland for the purpose of founding therein the Capital City. The new city was

named Washington after the Father of our Country, who himself chose the site.

The chief building in Washington is the Capitol. In it are the Senate Chamber where the Senate holds its sessions, the Hall of Representatives where the House of Representatives meets, the Supreme Court Rooms where the highest court of the land sits. A mile or so from the Capitol is the White House, or Executive Mansion. It is the official and family residence of the President.

The government of the United States is divided into three branches, — the Executive, the Legislative, and the Judicial Department.

The chief executive officer is the President. He is assisted by the cabinet and numerous subordinate officers. The President and Vice-President are chosen for a term of four years by electors selected for this purpose by the people at the national election on the first Tuesday after the first Monday of November of every fourth year. These electors are called the electoral college, and their number equals that of the senators and representatives combined. The Vice-President succeeds the President in office in case of death or total disability.

The cabinet officers are appointed by the President, subject to confirmation by the Senate. They are: Secretary of State, Secretary of the Treasury, Secretary of War, Secretary of the Navy, Secretary of the Interior, Postmaster-General, Attorney-General, and Secretary of Agriculture.

The Legislative Department is called Congress, and consists of the Senate and House of Representatives. These are sometimes called the Upper and Lower House. The Senate includes two senators from each State, chosen by the legislatures of the several States for a term of six years. The Vice-President is, by virtue of his office, presiding officer of the Senate. The House of Representatives consists of 356 members, chosen by the people of the congressional districts into which the States are divided for this purpose. One representative is allowed for 171,000 inhabitants, but each State must have at least one member. Representatives are also called members of Congress, or congressmen. The House chooses its presiding officer from among the members. He is called the Speaker of the House.

The Judicial Department consists of the Supreme Court and inferior courts, as United States Circuit and District courts. The nine members of the Supreme Court are called the Supreme Judges; the presiding Judge, Chief Justice; the others, Associate Justices. They are appointed by the President for life.

The Executive Department enforces the laws, the Legislative

Department makes them, and the Judicial Department passes upon their constitutionality.

When a law is to be made by Congress, a draft of it, called a bill, is introduced by some member. In order to become a law, it must be passed by both houses and signed by the President. If the President refuses to sign, it is said to be vetoed by him, and fails to become a law. If, however, a vetoed bill is reconsidered and passed by a two thirds majority of both houses, it becomes a law without the President's sanction. This is termed "passing a bill over the President's veto." A bill may originate in either House, except revenue bills, which must originate in the House of Representatives.

At the present time (1891) our country is divided into 44 States and 5 so-called Territories. A Territory is governed by a Governor appointed by the President, has no constitution, but is managed according to acts of Congress. It is represented in Congress by one member who has a voice, but no vote. The government of each State is and must be modeled after the general government, consisting, therefore, of the three branches above named. The chief executive officer of a State is the Governor. There is also a Lieutenant-Governor. The secretary of state, the treasurer, the auditor or comptroller, the superintendent of public instruction, and various boards of commissioners are State officers.

The law-making department of a State is called the legislature, its members senators and representatives or members of the legislature. Both are elected by popular vote. — The highest court is in most States called the the supreme court.

Each State is divided into a number of counties. In Louisiana these are called "parishes." County officers are: the sheriff, judge, prosecutor, clerk, coroner, treasurer, commissioners, surveyor, and in some States, superintendent of schools.

Counties are divided into townships, usually six miles square. Trustees, justice of the peace, constable, clerk, assessor, collector of taxes, and roadmaster are township officers.

Townships are divided into non-political divisions called school-districts, officers of which are the school-trustees and the clerk.

Cities have special governments under charters granted by legislature, and such other special acts of the latter as occasion may require. The chief officer of a city is called the mayor.

1. How many different forms of government have the civilized nations of the Earth? They have two very different forms of government.

2. What are these two forms of government? They are the Monarchy and the Republic.

3. Who exercises the supreme power in a republican government? Representatives of the people exercise it.

4. In accordance with what is it exercised? It is exercised in accordance with a constitution.

5. What is a constitution? It is the fundamental law of the land.

6. What form of government is ours? Our government is a republic.

7. What is the seat of our government? Washington City is the seat of our government.

8. Where is Washington City? It is in the District of Columbia, on the north bank of the Potomac.

9. How large is the District of Columbia? It includes about 64 square miles.

10. How did the United States get it? It was presented by the State of Maryland.

11. For what purpose was it presented? It was presented for the purpose of founding therein the Capital of the United States.

12. After whom was the new city named? It was named after the Father of our Country, Washington.

13. What is the chief building in Washington? The Capitol is the chief building.

14. What chambers and hall are in it? The Senate Chamber, Supreme Court Room, and Hall of Representatives.

15. What is the Senate Chamber? It is the room in which the Senate holds it sessions.

16. What is the Supreme Court Room for? The Supreme Court sits there.

17. What is the Hall of Representatives? The room in which the House of Representatives meets.

18. What public building a mile or so from the Capitol? It is the White House, or Executive Mansion.

19. What is the White House? It is the official and family residence of the President.

20. Into how many branches is government divided? It is divided into three branches.

21. What are the three departments of government? The Executive, Legislative, and Judicial.

22. Who is the chief executive officer? The President is.

23. Who assists the President? The cabinet and numerous subordinates assist him.

24. What is the official term of the President and Vice-President? They are elected for a term of four years.

25. Who chooses them? They are chosen by the electoral college

26. How many electors belong to it? A number equal to the number of Senators and Representatives combined.

27. Who chooses the electors? The people at the national election.

28. When does the national or federal election take place? On the first Tuesday after the first Monday of November of every fourth year.

29. What about the Vice-President? He succeeds the President in case of death or total disability.

30. Who appoints the cabinet officers? The President, subject to confirmation by the Senate.

31. How many of them are there? There are eight of them.

32. What is the Legislative Department called? It is called Congress.

33. What does it consist of? It consists of the Senate and House of Representatives.

34. What are these sometimes termed? They are called the Upper and the Lower House.

35. How many Senators are there? There are two from each State.

36. By whom are they chosen? They are chosen by the Legislatures of the several States.

37. What is the limit of a senatorial term? They are chosen for a term of six years.

38. Who is presiding officer of the Senate? The Vice-President is by virtue of his office.

39. How many members has the House of Representatives? At present it consists of 356 members.

40. How are they chosen? By popular vote of the Congressional districts.

41. How many inhabitants are entitled to a representative? One representative is allowed to 171,000 inhabitants.

42. What if a State has less inhabitants? Each State must have at least one member.

43. What is the term of office of a representative? They are elected to serve two years.

44. What are they sometimes called? They are also called members of Congress, or Congressmen.

45. Who selects the presiding officer of the House? The House chooses its presiding officer from among its members.

46. What is he called? He is called the Speaker.

47. What does the Judiciary consist of? It consists of the Supreme Court and inferior courts.

48. Name the chief inferior courts. United States Circuit and District Courts.

49. What are members of the Supreme Court called? They are called Supreme Judges.

50. What is the presiding judge called? He is called the Chief Justice.

51. What name is given the other eight members? They are called Associate Justices.

52. Who appoints them? The President appoints them for life.

53. What is the chief duty of the Executive? The Executive Department enforces the laws.

54. What is the purpose of the Legislative? The Legislative makes the laws.

55. What must all laws accord with? They must accord with the Constitution.

56. Who passes upon the constitutionality of the laws? That is the chief function of the Supreme Court.

57. What if a law is to be passed or made by Congress? A draft of it, called a bill, is first introduced by some member.

58. How does a bill become a law? It must be passed by both Houses and signed by the President.

59. What if the President refuses to sign it? He is then said to have vetoed it, and it fails.

60. How may a vetoed bill still become a law? If both Houses reconsider and pass it by a two-thirds majority.

61. What is that process called? It is called "passing a bill over the President's veto."

62. Where may a bill originate? It may originate in either House, except revenue bills.

63. Where must revenue bills originate? They must originate in the House of Representatives.

64. Into how many States is our country divided? At the present time it is divided into 44 States.

65. How many Territories are there? There are five so-called Territories.

66. Who governs a Territory? A governor appointed by the President.

67. Has a Territory a constitution? It has not, but is governed by acts of Congress.

68. Are Territories represented in Congress? Each Territory is entitled to one member who has voice, but no vote.

69. What must the government of a State be modeled after? It must be modeled after the Federal government.

70. What then are the three branches of State government? The executive, legislative and judicial.

71. Who is the head of a State government? The governor is at its head.

72. Mention other State officers. Lieutenant-governor, secretary of State, treasurer, auditor or comptroller, superintendent of public instruction, and various boards of commissioners.

73. What is the legislative body of a State called? It is called the legislature.

74. What does it consist of? It consists of the State senate and the State house of representatives.

75. What are the members called? They are called senators and representatives.

76. How are they chosen? Both are elected by popular vote.

77. What is the highest court of a State? In most States it is called the State supreme court.

78. What are the divisions of a State? Each State is divided into a number of counties.

79. What are these called in Louisiana? In Louisiana they are called "parishes."

80. Who are county officers? The sheriff, judge, prosecutor, clerk, coroner, treasurer, commissioners, surveyor (and in some states superintendent of schools) are county officers.

81. How are counties divided? They are divided into townships.

82. What is usually the size of a township? They are usually six miles square.

83. Who are township officers? Trustees, justice of the peace, constable, clerk, assessor, collector of taxes, and roadmasters are township officers.

84. What non-political divisions are there? There are non-political divisions called school districts.

85. Who are school officers? School trustees and clerk are school officers.

86. What have special governments? Cities have special governments.

87. What authority have they for this? They have charters setting forth their rights.

88. Who grants these charters? The legislature does.

89. What if changes in city government or expenditures, not authorized by charter, are thought necessary? Then special acts of legislature are required.

90. Who is the chief officer of a city? The mayor is the head officer of a city.

F. Rechlin.

Lesenswerte Zeitungsartikel, den gegenwärtigen Kampf gegen die Kirchenschulen betreffend.

Die Deutschen und Schulzwang.

Es giebt in Illinois vereinzelte englische Blätter, die in ihrem Rip-van-Winkle-Schlaf noch immer glauben, der Schulkampf drehe sich um die Frage: Schulzwang oder nicht? Auch die "Chicago Daily News" verfällt wieder in diesen Wahn.

Nachgerade sollte aber denn doch jeder auch nur halbwegs wachende Mensch im Prairiestaate wissen, daß der Schulzwang an sich gar keine Streitfrage bildet, indem die Gegner des Edwards-Gesetzes gerade so entschieden für Schulzwang sind, wie die bisherigen Freunde dieses Gesetzes.

Ja, der Schulzwang ist eine von Grund aus deutsche Idee; und auch in Illinois wurde er ursprünglich von Deutschen angeregt.

In dem großen Schulkampfe vom Jahre 1890 sprachen sich die deutschen Bekämpfer des Edwards-Gesetzes in Illinois und des Bennett-Gesetzes in Wisconsin entschieden und unzweideutig für Schulzwang aus. Namentlich thaten dies auch die deutschen Lutheraner beider Staaten in feierlichen Kundgebungen. Und das Manifest der damaligen deutschen Bischöfe von Wisconsin, Heiß, Flasch und Katzer, erklärte ebenfalls unzweideutig, daß die Katholiken dem Staate das Recht, säumige Kinder zum Schulbesuche zu zwingen, keineswegs absprächen.

Was die Deutschen in Wisconsin bekämpft haben und die Deutschen in Illinois noch bekämpfen, das ist der schnöde gesetzgeberische Versuch, den Schulzwang zum Zwecke der Bedrückung und Unterdrückung deutscher Privat- und Kirchenschulen zu mißbrauchen und zu verfälschen.

In Wisconsin ist eine demokratische Staatsgesetzgebung dem gerechten Verlangen der Deutschen gerecht geworden, indem sie das Bennett-Gesetz gänzlich abschaffte und darauf ein neues Schulzwangsgesetz schuf und einführte, welches den Grundsatz und die Ausübung des Schulzwangs vollständig wahrt, aber Eltern oder Vormünder weder direkt noch indirekt zwingt, Kinder in eine bestimmte Schule zu schicken, sondern sich auch vollständig damit zufrieden giebt, wenn sie eine Privat- oder Kirchenschule besuchen, und welches diese Schulen gegen jeden unbefugten Eingriff städtischer und ländlicher Staatsschulbehörden sicher stellt.

In Illinois sprechen sich jetzt, *nach dem Vorgange demokratischer Countykonvente*, auch republikanische Versammlungen dieser Art für Aufhebung des Edwards-Gesetzes und für ein neues Schulzwangsgesetz aus. Aber solchen Aussprüchen und Versprechungen ist nur dann zu trauen, wenn sie das zu erschaffende neue Schulzwangsgesetz von Illinois ganz genau im Sinne und Geiste des neuen Schulgesetzes von Wisconsin im einzelnen definieren, und wenn die Persönlichkeit und die Vergangenheit des Versprechenden dafür haften und bürgen, daß er sein Versprechen vollständig halten wird. Bloße schöne, allgemeine Redensarten haben keinen Wert mehr, und niemand wird sich noch durch sie täuschen oder fangen lassen.

Von republikanischer Seite hat sich bis jetzt am entschiedensten und unzweideutigsten das republikanische Countykomitee von Rock Island County ausgesprochen. Denn in einer besondern Beschlußnahme verlangt dieses Komitee: Das neue Schulzwangsgesetz solle so gestaltet werden, daß es in keiner Weise in das Recht der Eltern eingreife, die Schule ihrer Kinder zu wählen und die Unterrichtszweige, in welchen sie unterrichtet werden sollen, sowie die Sprache, in welcher das geschehen soll, zu bestimmen. Gerade in diesem Sinne haben aber die *Demokraten* bereits in der letzten Staatsgesetzgebung unsres Staats gehandelt. (Ill. Stsztg.)

Demütige Abbitte einer ganzen Partei.

Durch das wisconsiner Bennett-Gesetz, diesem Zwillingsbruder unsres illinoiser Edwards-Gesetzes, verlor die republikanische Partei den Staat Wisconsin und die Stadt Milwaukee.

Die republikanischen Politiker Milwaukees haben sich diese empfindliche Lehre gemerkt. In der neuesten republikanischen Milwaukeer Stadtkonvention, von welcher der deutsche Republikaner Paul Bechtner als Kandidat fürs Mayorsamt aufgestellt wurde, sind unter anderm folgende „Beschlüsse" gefaßt worden:

> „Dazu, daß die unglückliche Schulfrage, welche in der letzten Wahl zum Ausgangspunkt gemacht wurde, beigelegt ist, sollten alle guten Bürger sich Glück wünschen. Die (durch das Bennett-Gesetz herbeigeführte) Streitfrage war nicht gerechtfertigt durch die bestehenden Verhältnisse, und unweise, von welchem Standpunkte aus man sie auch betrachten mag. Sie beleidigte einen großen, verständigen und patriotischen Teil unsrer Bevölkerung, welcher, begreiflicherweise ängstlich wachend über seine religiösen Freiheiten und persönlichen Rechte, beunruhigt wurde bei der Erlassung eines Gesetzes, von dem er glaubte, es sei gegen ihn als eine Klasse gerichtet.
>
> „Die republikanische Partei hat stets für die größte persönliche Freiheit, verbunden mit einer guten Regierung, gekämpft, und wir erklären jetzt, daß wir die Beilegung der sogenannten Schulfrage, wie sie von der letzten Staatsgesetzgebung vorgenommen wurde, als endgiltig und bindend annehmen, und daß wir jetzt und in Zukunft jedem Versuch, diese Frage wieder ins Leben zu rufen, uns widersetzen werden."

Damit bekennt also die republikanische Partei Milwaukees feierlich, daß ihr die Abschaffung des von der republikanischen Partei Wisconsins geschaffenen und verteidigten Bennett-Gesetzes durch die neueste demokratische Staatsgesetzgebung und dessen Ersetzung durch ein streng den Forderungen der deutschen Lutheraner entsprechendes neues Schulgesetz, wie es ebenfalls jene demokratische Staatsgesetzgebung schuf, jetzt ganz wohlgefällt und daß sie niemals an diesem neuen Gesetze rütteln will bis zum jüngsten Tage. Ja, sie geht noch weiter, und verdammt nachträglich das von ihr gehätschelte Bennett-Gesetz auch als eine Dummheit und als eine Ungerechtigkeit gegen brave und verständige Leute, deren Vaterlandsliebe sie jetzt laut preist.

Die Abbitte erscheint noch de- und wehmütiger, wenn man sie mit den Hetzereien und Verdächtigungen vergleicht, in welchen sich während der Wahlkämpfe von 1890 auch in Wisconsin die Verteidiger der Knebelung deutscher Privat- und Kirchenschulen, und sogar einige deutsche Mundstücke und Schreibfedern der Knebler, gegen die Gegner des Bennett-Gesetzes ergingen.

Die gänzliche Umkehr, Zerknirschung und Bußfertigkeit der republikanischen Partei Milwaukees ist bewirkt worden durch die furchtbaren deutschen Hiebe bei der letzten Milwaukeer Stadtwahl und bei der letzten wisconsiner Staatswahl.

(Ill. Stsztg.)

Schulgesetzliches.

Es kann nicht überraschen, daß der "Sentinel" die preußische Schulvorlage zu einem Vergleich mit der Bennettbill benutzt und dabei seiner alten Liebe für den Sprachenzwang wieder Ausdruck giebt. Das preußische Gesetz schreibe vor, daß jeder Lehrer, einerlei, ob er in einer öffentlichen oder in einer Privatschule unterrichte oder gar nur Hausunterricht erteile, ein Staatszeugnis besitzen müsse, und

solche Kinder, die in Privatschulen oder durch Hauslehrer erzogen würden, müßten in der Hauptsache den Unterricht erhalten, der in den öffentlichen Schulen erteilt wird. Sie müßten also vor allen Dingen im Lesen und Schreiben der Landessprache unterrichtet werden. Auf diesen Satz kommt es dem "Sentinel" natürlich vor allen Dingen an, und er knüpft daran dann die Bemerkung, daß es doch sonderbar sei, daß die „Klerikalen" mit dieser Bestimmung des preußischen Schulgesetzes offenbar einverstanden wären, während sie hier die ganz ähnlichen Bestimmungen des Bennettgesetzes als unerträgliche Tyrannei bezeichnet hätten.

Aber während der "Sentinel" einen ganz schiefen Vergleich zieht, denn die Verhältnisse in Preußen liegen eben ganz anders als hier, kommt auch die ebenfalls republikanische "Chicago Tribune" auf die preußische Schulvorlage zu sprechen und sagt darüber unter anderm: „Das widernatürliche Bestreben des deutschen Kaisers und die Neigung, über seine Unterthanen zu herrschen, nicht nur hinsichtlich ihrer rechtmäßigen Beziehungen zur Regierung, sondern in ihrem Heim, in ihrer Schule und in Kirchensachen, erregen endlich nicht nur heftige Kritik, sondern ganz bedeutenden Verdruß, der in aktive Feindschaft übergehen mag, wenn er seinen bevormundenden Regierungsideen nicht bald Einhalt thut. Dies gilt ganz besonders von der Schulfrage, hinsichtlich deren ein freies Volk nirgends geneigt ist, sich dreinreden zu lassen."

Das Urteil der Chicagoer Zeitung ist natürlich auch schief, aber die hier durch den Druck hervorgehobenen Schlußworte der "Tribune" sind richtig. Die "Tribune" begreift, daß ein freies Volk nicht geneigt ist, sich hinsichtlich der Schulfrage dreinreden zu lassen, sie muß also, was sie bei den Preußen, bei Monarchie und Staatskirchentum, begreiflich findet, auch den freien Amerikanern zugestehen, das Recht nämlich, jeden Versuch, in ihre Schulen sich einzumischen, abzuweisen. Die "Tribune" muß nach ihren eigenen Worten die deutschen Protestanten in ihrem Kampfe gegen die Einmischung der Staatsgewalt in die Privatschulen unterstützen. Hoffentlich wird sie das thun.

Was den "Sentinel" anbelangt, so geben dessen Ausführungen einmal wieder eine ganz treffliche Illustration zu der Versicherung gewisser Leute, daß die Bennettgeschichte in Wisconsin abgethan sei. Der "Sentinel" hat noch keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne immer wieder auf den famosen Sprachenparagraphen zurückzukommen, ein Beweis, wie sehr ihm dieser Paragraph ans Herz gewachsen ist. Wer so eifrig jede Gelegenheit benutzt, um auf eine Lieblingsidee zurückzukommen, von dem ist nicht wohl anzunehmen, daß er diese Lieblingsidee opfert, wenn die Gelegenheit sich bietet, sie zu verwirklichen.

Im übrigen möchten wir hier noch einmal auf einen Punkt aufmerksam machen, den wir früher schon wiederholt hervorgehoben haben. Man betont, wie es uns scheinen will, von beiden Seiten die Rechtsfrage etwas zu stark. Der Staat hat das Recht, heißt es auf der einen Seite, der Staat hat nicht das Recht, sagen die Gegner. Der Staat hat ganz zweifellos das Recht, eine Menge Dinge zu thun, die vielen seiner Bürger sehr unangenehm sein mögen. Aber wie weit sein Gesetzgebungsrecht geht, das kann nicht durch einen Zeitungsstreit oder in einer politischen Debatte entschieden werden, sondern nur durch die zuständigen Gerichtshöfe. Ein Streit darüber hat wenig Sinn.

Aber ein Recht ist unanfechtbar: das Recht des Volkes, sich seine Vertreter zu wählen und durch diese eine ihm anstößige Gesetzgebung zu beseitigen. Von diesem Rechte hat das Volk von Wisconsin bei den letzten Wahlen Gebrauch gemacht. Es hat einfach gesagt: Wir wollen das Bennettgesetz nicht. Und es hat Vertreter gefunden, die das mißliebige Gesetz ausgestrichen und ein andres an dessen Stelle gesetzt haben, mit dem alle verständigen Bürger zufrieden sein sollten. Können die Freunde des Bennettgesetzes und des Sprachenzwanges aber bei den nächsten Wahlen eine zu ihren Ideen sich bekennende Mehrheit der Gesetzgeber wählen, so können sie natürlich auch die jetzige Gesetzgebung wieder aufheben und Bennett und Sprachenzwang wieder einsetzen. Das ist ihr gutes Recht als Bürger unsres freien Gemeinwesens. Daß sie aber nicht die Macht gewinnen, dieses ihr Recht auszuüben, dafür müssen nach wie vor die Gegner von Bennett und Sprachenzwang sorgen. Und zwar am Stimmkasten. (Germ.)